

Hamburg, den 19.10.2001

**Studienordnung  
für die sozialwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer  
in wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengängen**

(Änderungen gegenüber der Fassung vom 22.08.01 sind *kursiv* gedruckt).

**§ 1: Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt die Anforderungen in den Wahlpflichtfächern “Politische Wissenschaft“, “Soziologie“ sowie “Wirtschafts- und Sozialgeschichte” für die Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre gemäß den Prüfungsordnungen vom 7. Juli 1999 (Amtlicher Anzeiger 124 vom 23. Oktober 2000).

**§ 2: Studienleistungen**

1) Alle nachfolgend genannten Lehrveranstaltungen haben einen Umfang von zwei Semesterwochenstunden.

2) Im Wahlpflichtfach Politische Wissenschaft ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen dieses Faches obligatorisch:

- Vorlesung: Einführung in die Politische Wissenschaft (ohne Bonuspunkte),
- zwei Veranstaltungen des Grundstudiums (z.B. Mittelseminare, Lektürekurse) ohne Bonuspunkte),

- zwei Hauptseminare (jeweils vier Bonuspunkte),
- *eine Spezialvorlesung (zwei Bonuspunkte)*

Voraussetzung für den Besuch der Hauptseminare ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführungsvorlesung und einer weiteren Veranstaltung des Grundstudiums.

3) Im Wahlpflichtfach **Soziologie** ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen dieses Faches obligatorisch:

- Vorlesung: Einführung in die Soziologie für Nebenfächler (ohne Bonuspunkte),
- Vorlesung: Einführung in die Methoden der Empirischen Sozialforschung (ohne Bonuspunkte),
- ein Proseminar (ohne Bonuspunkte),
  
- eine Vorlesung (*z.B.* im Schwerpunkt Wirtschaft und Betrieb) (zwei Bonuspunkte),
- ein Mittelseminar (vier Bonuspunkte),
- ein Oberseminar (vier Bonuspunkte).

Voraussetzung für den Besuch von Mittel- und Oberseminaren ist die erfolgreiche Teilnahme an den beiden Einführungsvorlesungen und dem Proseminar.

4) Im Wahlpflichtfach Wirtschafts- und Sozialgeschichte ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen dieses Faches obligatorisch:

- ein Proseminar (ohne Bonuspunkte),
- *eine Vorlesung aus dem Zyklus "Sozial- und Wirtschaftsgeschichte im Überblick, (?) (ohne Bonuspunkte)*
  
- zwei Hauptseminare (jeweils vier Bonuspunkte),
- *eine Vorlesung aus dem Zyklus "Sozial- und Wirtschaftsgeschichte im Überblick" (zwei Bonuspunkte)*

Voraussetzung für den Besuch der Hauptseminare ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar.

*Bei den zu belegenden Vorlesungen des Zyklus "Sozial- und Wirtschaftsgeschichte im Überblick, muss es sich um zwei unterschiedliche Vorlesungen handeln.*

### **§ 3: Prüfungsleistungen:**

- 1) Insgesamt müssen zehn Bonuspunkte erworben werden. Die Höchstzahl zulässiger Maluspunkte beträgt ebenfalls zehn.
- 2) Sofern in einer Lehrveranstaltung Bonuspunkte erworben werden sollen, sind die Verfahrensregeln des Prüfungsamtes 2 sowie die Bestimmungen der Prüfungsordnungen für

die Diplom-Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre vom 7. Juli 1999 zu beachten. In einem Seminar mit der Möglichkeit des Erwerbs von vier Bonuspunkten müssen zwei erfolgreiche Teilleistungen erbracht werden. Die erste Teilleistung besteht aus einer Hausarbeit, die zweite Teilleistung aus einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung.

Die Klausurdauer im Anschluss an Vorlesungen oder Seminare beträgt 60 bis 90 Minuten, mündliche Prüfungen im Anschluss an Vorlesungen oder Seminare dauern 15 bis 20 Minuten.

- 3) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Vorlesung ohne Bonuspunkte gemäß § 2 ist durch eine Bescheinigung über die Ablegung einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung nachzuweisen. Für obligatorische Seminare und Lektürekurse ohne Möglichkeit des Erwerbs von Bonuspunkten gilt, daß die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen wird durch eine Hausarbeit, die mindestens mit der Note 4,0 bewertet wird.
- 4) Prüfungsleistungen können *in der Regel* nur bei hauptamtlich Lehrenden des jeweiligen Faches erbracht werden, Prüfungsleistungen in Verbindung mit Mittel- bzw. Hauptseminaren nur bei Professorinnen oder Professoren.

#### **§ 4: Inkrafttreten:**

Diese Studienordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Fachbereichsräte 03 und 05 in Kraft.